

ARBEITSVORLAGE

Amt / Abteilung	Sachbearbeiter/in	Telefon	Datum	
Hauptamt	Stefanie Burk	9745-14	13.08.2018	
Registraturnummer	047.10; 022.3	Seiten 2	Anlagen 1	
Beratung / Beschlussfassung	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung	Top
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	25.09.2018	4
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

VERHANDLUNGSGEGENSTAND

Erlass eines neuen Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Ingersheim - Beschlussfassung

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das Redaktionsstatut für das Amtsblatt wie in Anlage 1 dargestellt.

Vorlage bewirkt Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Deckungsmittel sind bereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Finanzierungsnachweis liegt bei	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. Sachdarstellung und Begründung:

Das bisherige Redaktionsstatut des Ingersheimer Amtsblatts datiert aus dem Jahr 2005. Die rechtlichen und auch technischen Anforderungen haben sich in den vergangenen Jahren stark verändert und machen eine Neufassung des Redaktionsstatuts (siehe Anlage 1) erforderlich.

Im Redaktionsstatut werden festgelegt:

- Charakter und Aufgaben des Amtsblatts
- Inhalt des Amtsblatts
- Allgemeine Grundsätze für die Veröffentlichungen im Amtsblatt
- Veröffentlichungsberechtigte Akteure
- Regelungen zu Wahlwerbung

Wesentliche Anpassungen des Redaktionsstatuts an die aktuelle Rechtslage ergeben sich aus der umfassenden Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zum 01.12.2015:

- § 20 Abs. 3 GemO

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den *angemessenen Umfang der Beiträge* der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von *höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen*.



Volker Godel
Bürgermeister